



**Beitragsordnung für ordentliche Mitglieder
(Dienstleister der Gebäudereinigung)
gültig ab 01.01.2017**

Die ordentlichen Mitglieder der Gütegemeinschaft Gebäudereinigung e. V. zahlen jährlich einen Mitgliedsbeitrag sowie einen Prüfbeitrag. Der Prüfbeitrag ist erforderlich, um den Satzungszweck "Sicherung der Güte der Dienstleistungen" zu erfüllen.

1. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages richtet sich nach dem Umsatz des Mitglieds in dem dem Haushaltsjahr vorangegangenen vorletzten Kalenderjahr gemäß des unter Ziffer 8 aufgeführten Berechnungsmodells.
2. Der von den Mitgliedern jährlich zu leistende Prüfbeitrag richtet sich ebenfalls nach dem Umsatz des Mitglieds in dem dem Haushaltsjahr vorangegangenen vorletzten Kalenderjahr gemäß der unter Ziffer 9 aufgeführten Tabelle.
3. Für die Berechnung des Mitglieds- und Prüfbeitrages gem. Ziffer 8 und 9, ist mit dem Aufnahmeantrag/Verpflichtungsschein der Unternehmensumsatz zu erklären und nachfolgend alljährlich zum 31.01. zu aktualisieren. Verweigert ein Mitglied die Umsatzmeldung setzt der Vorstand die Veranlagungsziffer verbindlich fest. Die Erklärung des Aufnahmeantrags bzw. des Verpflichtungsscheins eines Unternehmens erstreckt sich auch auf verbundene Unternehmen, soweit deren gesellschaftsrechtliche Beteiligung mehr als 50 % beträgt. Ist das Mitglied zu mehr als 50 % an einem weiteren Betrieb beteiligt, der Dienstleistungen gemäß dem Geltungsbereich des Gütezeichens ausführt, so sieht die Beitragsordnung vor, dass auch der Umsatz des weiteren Betriebes für die Beitragsbemessung und die Höhe von Umlagen herangezogen wird. Dasselbe gilt, falls das Mitglied mehrheitlich im Eigentum eines Unternehmens steht, das Dienstleistungen der Gebäudereinigung ausführt. Bei gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen nach diesem Abschnitt oder Unternehmen, die über eine Holdinggesellschaft verbunden sind, wird der Gesamtumsatz aller Unternehmen für die Berechnung der Mitglieds- und Prüfbeiträge zu Grunde gelegt. Der sich daraus ergebene Gesamtbeitrag wird dann wiederum den jeweiligen Unternehmen gemäß dem Umsatzanteil am Gesamtumsatz in Rechnung gestellt. Bei gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen oder Unternehmen, die über eine Holdinggesellschaft verbunden sind, findet eine



Matrixprüfung statt.

4. Servicegesellschaften können Mitglied der GGGR werden, wenn das technische und kaufmännische Management der Servicegesellschaft durch ein ordentliches Mitglied der GGGR ausgeführt wird. Der Mitglieds- und der Prüfbeitrag richten sich nach dem Umsatz der Servicegesellschaft in dem dem Haushaltsjahr vorangegangenen vorletzten Kalenderjahr gemäß Ziffer 8 und 9, wobei sich der Mitgliedsbeitrag um 50% reduziert.

5. Der Mitgliedsbeitrag gem. Ziffer 1 und der Prüfbeitrag gem. Ziffer 2 sind insgesamt zum Beginn des jeweiligen Kalenderjahres in Rechnung zu stellen und spätestens 10 Tage nach Rechnungszugang zur Zahlung fällig. Mit der Begründung der Mitgliedschaft entsteht die Beitragspflicht gemäß Ziffer 1 und 2 zum Beginn des jeweiligen Monats des laufenden Kalenderjahres, in dem der Aufnahmeantrag in der Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Gebäudereinigung eingeht.

6. Der Mitgliedsbeitrag und der Prüfbeitrag sind jeweils um die Mehrwertsteuer zu ergänzen.

7. Der Prüfbeitrag ist unabhängig von der Durchführung einer Prüfung zu bezahlen. Es ist Zweck der Gütegemeinschaft Gebäudereinigung, die Qualität der Leistungen seiner Mitgliedsunternehmen zu gewährleisten, daher ist jedes Mitglied nach den Prüf- und Gütebestimmungen verpflichtet, seinen Betrieb durch das von der Gütegemeinschaft Gebäudereinigung beauftragte unabhängige Prüfinstitut prüfen zu lassen. Sofern ein Mitglied die jährliche Prüfung nicht ermöglicht, ist das Mitglied dennoch verpflichtet, den Prüfbeitrag zu begleichen.

8. Die Berechnung des Mitgliedsbeitrages erfolgt umsatzabhängig, wobei bei einem Umsatz bis zu 1 Mio € ein Grundbeitrag von 1.000,00 € festgelegt wird. Bei Firmenumsätzen über 1 Mio € errechnet sich der weitere Mitgliedsbeitrag gemäß nachfolgender Staffelung:



Mitgliedsbeitrag:

Umsatz Mio. €	Beitrag in €
≤ <u>1,00</u>	Grundbeitrag 1.000.-
≤ 10,00	0,6‰ des Restumsatzes
≤ <u>30,00</u>	0,3‰ des Restumsatzes
≤ <u>60,00</u>	0,05‰ des Restumsatzes
> <u>60,00</u>	0,02‰ des Restumsatzes

9. Die Berechnung des Prüfbeitrages ergibt sich aus nachfolgender Tabelle.

Prüfbeitrag:

PK	Umsatz Mio. €	Beitrag in €
1	≤ <u>1,00</u>	1200,--
2	≤ <u>1,50</u>	1200,--
3	≤ <u>2,00</u>	1300,--
4	≤ <u>3,00</u>	1400,--
5	≤ <u>4,00</u>	1500,--
6	≤ <u>6,00</u>	1600,--
7	≤ <u>8,00</u>	1700,--
8	≤ <u>10,00</u>	1800,--
9	≤ <u>15,00</u>	2000,--
10	≤ <u>20,00</u>	2300,--
11	≤ <u>30,00</u>	2700,--
12	≤ <u>50,00</u>	3300,--
13	≤ <u>75,00</u>	4000,--
14	≤ <u>100,00</u>	4800,--
15	> 100,00	5800,--